

Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

Inkrafttreten: 01.11.2010

Fundstelle: Brem.GBl. 2010, 529

Gliederungsnummer: 2040-i-4

Verordnung aufgehoben mit Ausnahme des § 3 Abs. 2 vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 20.01.2011 (Brem.GBl. S. 21)

Aufgrund des [§ 10 Nr. 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes](#) vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 - 20404-i-2), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 17) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Zahl der zum 1. Februar 2011 in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen einzustellenden Bewerber und Bewerberinnen richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsplätze.

§ 2

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 140 festgelegt, davon in Bremen 112 und 28 in Bremerhaven.

(2) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Lehrämter:

Lehramt

Lehramt an Grundschulen und
Sekundarschulen/Gesamtschulen
mit dem Schwerpunkt Grundschule
oder dem Schwerpunkt
Sekundarschule / Gesamtschule

Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen

Lehramt an beruflichen Schulen

Zahl der Ausbildungsplätze

76

davon

19 für den Schwerpunkt Grundschule
und

57 für den Schwerpunkt
Sekundarschule/Gesamtschule

33

31

(3) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Lehramtsschwerpunkte Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in den anderen Stufenschwerpunkten vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(4) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

Fach	Lehramtsschwerpunkt		
	LA an Gymnasien/ Gesamtschulen und LA an berufsbildenden Schulen (allgemeinbildender Teil)	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/ Gesamtschule	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule
Arbeitslehre mit den Vertiefungsgebieten/ - Haushalts- und Ernährungswissenschaft ¹⁾	-	-	-
- Arbeitslehre/Technologie ²⁾	-	1	-
Biologie ³⁾	-	3	-
Chemie	4	3	-
Deutsch ⁴⁾	3	6	-
Englisch	18	15	10
Französisch	15	9	1
Geographie ³⁾	2	2	-
Geschichte ³⁾	2	2	-
Griechisch	-	-	-
Informatik	-	-	-
Kunst	1	-	-
Latein	2	4	-
LB Kunst/Musik/Sport (Kunst)	2	-	-
LB Kunst/Musik/Sport (Musik)	-	-	1
LB Kunst/Musik/Sport (Sport)	-	-	3
LB Sachunterricht	-	-	4

LB Sachunterricht			
(Biblische Geschichte)	-	-	-
LB Wirtschaft und Technik			
(Technisches Werken)	-	-	-
LB Wirtschaft und Technik			
(Textilarbeit)	-	-	-
Mathematik	18	15	9
Musik	2	4	-
Pädagogik	-	-	-
Philosophie	1	-	-
Physik	6	6	-
Politik /			
Gemeinschaftskunde ³⁾	8	2	-
Psychologie	-	-	-
Religionskunde	1	2	-
Russisch	-	-	-
Sonderpädagogik	1	-	-
Sonderpäd.			
Fachrichtungen	-	26	6
Davon:	-	-	-
- Geistigbehinderten			
Pädagogik	-	6	1
- Hörbehinderten	-		
Pädagogik ⁵⁾		2	-
- Lernbehinderten			
Pädagogik	-	6	2
- Körperbehinderten			
Pädagogik	-	1	-
- Sehbehinderten	-	1	1
Pädagogik ⁶⁾			
- Blinden Pädagogik	-	-	-
- Verhaltensgestörten	-	5	2
Pädagogik			
- Sprachbehinderten			
Pädagogik	-	5	-
Soziologie	1	-	-
Spanisch	3	5	-
Sport	3	5	-
Türkisch	1	2	-
Wirtschaftslehre	-	-	-

Berufsbildende Fachrichtungen**Fächer (inklusive hochaffiner Fächer)**

davon:

- Bautechnik	3
- Chemietechnik	1
- Elektrotechnik	-
- Elektrotechnik/Informatik	2
- Elektrotechnik-Informatik/ IT-Systeme	-
- Elektrotechnik-Informatik/ Gebäudetechnik	-
- Elektrotechnik-Informatik/ Mediensysteme	-
- Elektrotechnik-Informatik/ Produktionssysteme	2
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften	3
- Gestaltungstechnik	2
- Gesundheit	1
- Graphische Technik	1
- Holztechnik	1
- Körperpflege	1
- Land- und Gartenbauwissenschaft	-
- Metalltechnik	6
- Metalltechnik/Haus- und Gebäudetechnik	-
- Metalltechnik/KFZ-Technik	-
- Metalltechnik/Produktionstechnik	-
- Metalltechnik/Umwelttechnik	-
- Pflegewissenschaft	3
- Sonderpädagogik	-
- Sozialwissenschaft (Sonderpädagogik)	1
- Technische Informatik	-
- Textil- u. Bekleidungstechnik	-
- Wirtschaftsinformatik	-
- Wirtschaftswissenschaft	5

(5) Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Fächer Chemie, Englisch, Mathematik und Physik im Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule

nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen.

(6) Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die sonderpädagogischen Fachrichtungen im Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Plätze für das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule.

(7) Sofern Plätze in einer beruflichen Fachrichtung nicht besetzt werden, erfolgt eine Umwidmung für eine andere berufliche Fachrichtung.

Fußnoten

- 1) Enthält auch die Ausbildungsplätze in Arbeitslehre/Hauswirtschaft.
- 2) Enthält auch die Ausbildungsplätze in Arbeitslehre/Technisches Werken.
- 3) Davon jeweils ein Ausbildungsplatz mit der Zusatzqualifikation für den bilingualen Unterricht (Unterrichtssprache Englisch).
- 4) Enthält auch die Ausbildungsplätze der pädagogischen Spezialqualifikation Deutsch mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache.
- 5) Enthält auch die Ausbildungsplätze in Gehörlosen Pädagogik
- 6) Enthält auch die Ausbildungsplätze in Blinden Pädagogik

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 21. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 578) tritt mit Ausnahme des [§ 3 Absatz 2](#) außer Kraft.

Bremen, den 28. Oktober 2010

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft